

---

**MODIFIKATIONEN IM ORDINATIONSRECHT –  
FOLGEN EINER FINANZ- UND NACHWUCHSNOT ODER EINES VERÄNDERTEN  
KIRCHENVERSTÄNDNISSES**

*Hans-Tjabert Conring*

**A. Oder?**

1. Die Überschrift lässt vermuten, dass es 1. Modifikationen im Ordinationsrecht gibt oder geben sollte und dass diese 2. alternative Ursachen haben können: entweder organisationspraktische Notwendigkeit (Finanz- und Nachwuchsnot) oder aber einen Wesens-Wandel (verändertes Kirchenverständnis).
2. Die Lage, die wir vorfinden, ist aber komplizierter. Dies liegt auch daran, dass das Stichwort „Ordination“ zur Überschrift erhoben wird<sup>1</sup> und damit seinen reformatorisch angewiesenen, systematischen Platz verlässt (Überschrift ist richtigerweise „rite vocatus“, nicht „ordinatio“). Es gibt nur einen fragilen<sup>2</sup> ekklesiologische Konsens im Protestantismus, der wohl auch deshalb immer in Relation zur römisch-katholischen Kirche denkt. Wir stehen damit in der Gefahr im Rahmen von (kirchen)politischen Prozessdynamiken Ordination interessengeleitet zu nutzen und so die Gesamtsteuerung aus dem Blick zu verlieren. Die Unterscheidung von organisationspraktischer Notwendigkeit und Kirchenverständnis ist eine Deutungsfrage<sup>3</sup>; entscheidend ist allein die Konsistenz der Argumentation und des Ergebnisses.

---

<sup>1</sup> Vgl. die in dieser Hinsicht schiefe Ausgangsfrage bei Honnecker, Martin, Zur Frage der Ordination von Theologen in Sonderdiensten auf Zeit, ZevKR 30 (1985) S. 63-70 (63): Die Frage, ob eine „Ordination pro loco und pro tempore“ möglich sei [...].

<sup>2</sup> Vgl. insoweit nur die Auseinandersetzung auf der 65. Jahrestagung des Ökumenischen Arbeitskreises (ÖAK) auf Schloss Friedewald vom 29. März bis 1. April 2004 mit dem Beitrag von Körtner, Ulrich H.J., Kirchenleitung und Episkopé. Funktionen und Formen der Episkopé im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung evangelischer Kirchen, Kerygma und Dogma 52, S. 2-24 mit Beiträgen im selben Heft von Wilckens, Ulrich: Kirchliches Amt und gemeinsames Priestertum aller Getauften im Blick auf die Kirchenverfassungen der Lutherischen Kirchen (S. 25-57); Wenz, Gunter: Magno dissensu docent? (S. 58-62); Dietz, Walter: Stellungnahme zum Thesenpapier Ulrich Körtners „Kirchenleitung und Episkopé“ (S. 63-71); Grethlein, Christian: Praktisch-theologische Anmerkungen zu Ulrich Körtners Überlegungen (S. 72-75); Hausschild, Wolf-Dieter: Amt, Gemeinde und „Episkopé“ nach der Lehre der lutherischen Kirche (S. 76-83); Kühn, Ulrich: Allgemeines Priestertum, Amt und Episkopé (S. 94-97); Müller, Gerhard: Allgemeines Priestertum aller Getauften und kirchliches Amt in der Reformationszeit (S. 98-104)

<sup>3</sup> Es vielleicht auch das Henne-Ei-Problem, ob Not (Finanz- und Nachwuchsnot) oder Verständnis (Kirchenverständnis) zuerst waren, ob also Reaktion oder Aktion vorrangig waren.

## B. Ordinationsrecht?

3. Einen gesonderten Kirchenrechtskörper mit der Überschrift „Ordinationsrecht“ gibt es im evangelischen Kirchenrecht nicht<sup>4</sup>. Die Ordination wird behandelt in den Kirchenordnungen<sup>5</sup>, im Pfarrerrecht, in den Agenden<sup>6</sup>. Die CA kennt den Begriff der „Ordination“ nicht. Dort sind die Termini „Predigtamt“ im Sinne der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (*ministerium verbum divini*, CA V und XIV) und „ordnungsgemäß berufen“ (*rite vocatus*, CA XIV) maßgeblich.<sup>7</sup> In der Leuenberger Konkordie wird die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erklärt, ohne Rückgriff auf ein Amt.<sup>8</sup>
4. Das evangelische (protestantische) Verständnis der Ordination grenzte sich vorrangig gegen das überkommene römisch-katholische Weihesakrament in der apostolischen Sukzession ab. Die Ordination ist danach die kirchliche Beauftragung zur Ausübung des Predigtamtes, die als Nachweis der Befähigung und Würde des Ordinierten galt und praktisch voraussetzte, theologische Vorbildung und dass ein standesgemäßes Einkommen nachgewiesen werden konnte.<sup>9</sup> Die Sukzession wird auf protestantischer Seite als sachliche Treue zur Tradition der Apostel (Zeugen der Auferstehung), nicht als ununterbrochene Handauflegungskette verstanden.
5. Der Vollständigkeit halber sei vorab darauf hin gewiesen, dass die Fragestellung selbstverständlich in einen ökumenischen (weltweiten) Horizont gehört. Ein Blick ins Internet

---

<sup>4</sup> Vgl. aber die entspr. Abschnitte im Pfarrdienstrecht, sowie bspw. KO.EKvW 2.Teil [Dienst an Wort und Sakrament], Art. 219-225 [Ordination]; im übrigen: de Wall, Heinrich/ Muckel, Stefan., Kirchenrecht (2009), § 30 Das Recht der Pfarrer, dort Rz 8 u. 9 [Die Bedeutung der Ordination]; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (1886), Bd. 1, Zweites Kapitel [Das geistliche Amt] §§ 158-162; Lüttgert, G, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen (1905), § 63 [die Ordination] und § 64 [Rechtsfolgen der Ordination]

<sup>5</sup> Der gegenüber dem Begriff Kirchenverfassung ältere Begriff der Kirchenordnung umfasst im nachreformatorischen (theologischen) Sinne Gottesdienstordnung, Lehrordnung, Lebensordnung und Organisationsordnung.

<sup>6</sup> Agende der EKV Bd. II/2 Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung, Luther-Verlag Bielefeld 1979; vgl. auch: Evangelisches Gottesdienstbuch, Agende der EKV und der VELKD, 4.Aufl 2009 (1. Aufl. 2000), dort S. 444 u 445 „Ordination und Einführung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin. Einsegnung und Einführung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, jüngst: gemeinsamer Entwurf der Agende IV/1 der VELKD und der der Agende 6 der UEK „Berufung Einführung Verabschiedung“, 2009

<sup>7</sup> Auch das bietet freilich keinen sicheren Grund: Gelder, Katrin, Amt und Ordination – die theologischen Voraussetzungen für kirchenrechtliche Folgerungen, ZevKR 52 (2007), S. 275-284 (276) referiert als aktuellen Forschungsstand, dass auch Luther mit dem Begriff „ministerium“ in CA V gerade nicht das mit der Ordination verknüpfte *spezielle Verkündigungsamt* sondern das mit dem allg. Priestertum verbundene *allgemeine Verkündigungsamt* gemeint habe. Die organisationsoziologische Notwendigkeit eines eigenen Amtes der öffentlichen Verkündigung wird aber auch von Gelder betont (S. 277).

<sup>8</sup> LK 13 a.E.: „Er [Jesus Christus als Herr der Kirche] wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde.“

<sup>9</sup> Lüttgert, G, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen (1905), § 63 [die Ordination], S. 313: *titulus* „beneficii“ (Einkommen aus geistlicher Stelle), oder „patrimonii“ (eigenes Vermögen) oder – nach dem tridentinischen Konzil – „mensae“ (Unterhaltsverpflichtung Dritter) oder schließlich „missionis“ (Dienst in der Mission); vgl. auch: de Wall, Kirchenrecht, § 30 (Rz 8), S. 269: „Ordination soll nur erfolgen, wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist.“; Grundsätze für die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst vom 25. März 1985, Amtsblatt der velkd Bd. VI, Stück I S.2: „Unter folgenden Voraussetzungen kann die Ordination für eine ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen: a) [...] g) Der Lebensunterhalt des zu Ordinierenden und seiner Familie muß gewährleistet sein. Gegebenenfalls ist zu prüfen, auf welche Weise das geschieht.“

zeigt sofort, wie weit gefächert, unterschiedlich, ja disparat hier die Perspektiven sind.<sup>10</sup> Bei jeder Diskussion spielt die Erhaltung der Anschlussfähigkeit zu anderen Kirchen und deren Verständnis eine entscheidende Rolle. Der Respekt<sup>11</sup> vor deren Kirchen-Sein gebietet es, alle Veränderungsschritte im stillen oder offenen Dialog mit ihnen zu gestalten.<sup>12</sup>

6. Mit Blick auf die Ordination ist zu unterscheiden, wer<sup>13</sup> von wem ordiniert wird und welche (Rechts)Folgen an die Ordination geknüpft werden (wie „wirkt“ die Ordination)<sup>14</sup>. Davon getrennt ist für den Kirchenjuristen interessant, wo die entsprechenden Regelungen getroffen werden (Verfassungsrecht, Gesetzesrecht, Agendenrecht, usw).<sup>15</sup>

### C. Modifikationen?

7. Aufmerksamkeit in jüngerer Zeit – nach den Debatten<sup>16</sup> zur und der Einführung der Frauenordination in Deutschland – hat das Thema „Ordination“ durch das sog. Lima-Papier<sup>17</sup> des ÖRK 1982 Fokussierung erfahren. Die sog. Ordination ins Ehrenamt wurde in den 80iger Jahren beregelt.<sup>18</sup> Im Zusammenhang mit dem Vikarsdienst und dessen kirchenordentlicher Auftragslage wird die Frage der „pro loco et tempore-Beauftragung“<sup>19</sup> erörtert.<sup>20</sup> Jüngst haben die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD (mit Sondervotum 2004 und revidiert 2006) neu die Diskussion belebt,<sup>21</sup> Zeitgleich fand eine davon aber nur teilweise beeinflusste

---

<sup>10</sup> Vgl. nur Wikipedia deutsch, englisch, französisch oder die Seite [www.ordain.org](http://www.ordain.org), wohl verantwortet von Universal Life Church Inc.

<sup>11</sup> Die erklärte Kirchengemeinschaft im Rahmen der Grundordnung der EKD (und vielleicht sogar im Rahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft) hebt diesen „Respekt“ in eine juristische Sphäre der Rechte und Pflichten.

<sup>12</sup> Dies vermisst Martikainen, Jouko, Zu Fragen der Ordination und insbesondere zu der pro loco et tempore. Reflexionen zur Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der VELKD vom 26./27. Okt. 1990: „Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen und Vikare“, ZevKR 39 (1994), S. 377-385 (384) bei der VELKD-Stellungnahme 1992; ähnlich ist die Lage der EKD im Verhältnis zur rheinischen Kirche nach deren OrdinationsG v 13. Jan. 2005

<sup>13</sup> Die Voraussetzungen der Ordination werden meist als unstrittig beschrieben, was sie aber nicht sind: typischerweise werden von Theologen folgende vier Punkte genannt: (1) Ausbildung, (2) persönlich-subjektiver Ruf, (3) kirchlich-objektiver Ruf, (4) Einhaltung der liturgischen Form = Handauflegung, Gebet, Anrufung des Hlg. Geistes; es gibt aber weiter kirchenpraktische Aspekte: insbesondere die wirtschaftliche Absicherung ist hier zu nennen, vgl. bereits oben Ziff 4

<sup>14</sup> „Ordination ist in erster Linie ein geistlicher Akt“, H. de Wall, Kirchenrecht, § 30 (8), S. 269

<sup>15</sup> Das Agendenrecht wird von einer eigentümlichen Vergessenheit umweht, obgleich es sich doch hier um die Kernmaterie der alten Kirchenordnungen handelt. Das Selbst- und Rechtsbewusstsein einer organisierten (verfassten) Kirche ist deutlich unterentwickelt. Vgl. aber insoweit unkritisch: Rohde, Jürgen, Grundgedanken des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD, ZevKR 41 (1996), S. 367-387 (bes. 374 f.)

<sup>16</sup> Beginnend zum Ende der 20iger Jahre des 20. Jhdts, vgl. Schaller, Theo, Der Dienst der Theologin in der Kirche, ZevKR 6 (1957/58) S. 388-403 (388)

<sup>17</sup> Lima-Papier 1982 (Konvergenzerklärung), dort: 3. Amt, insbesondere 3.2 [Die Kirche und das ordinierte Amt] und 3.3 [Formen des ordinierten Amtes]; vgl. auch „Nature and Mission of the Church“ Ziff 86-89 [ordained ministry]

<sup>18</sup> Vgl. Grundsätze für die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst vom 25. März 1985, Amtsblatt der velkd Bd. VI, Stück I S. 2 ff (1985)

<sup>19</sup> Vgl. Martikainen, Jouko, Zu Fragen der Ordination und insbesondere zu der pro loco et tempore. Reflexionen zur Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der VELKD vom 26./27. Okt. 1990: „Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen und Vikare“, ZevKR 39 (1994), S. 377-385

<sup>20</sup> Schon früher zur Ordination auf Zeit: Honecker, Martin, Zur Frage der Ordination von Theologen in Sonderdiensten auf Zeit, ZevKR 30 (1985), S. 63-70

<sup>21</sup> velkd 130/2004 Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis, Nov. 2004 mit Sondervotum sowie velkd 136/2006 „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz

rheinische Entscheidungsfindung statt.<sup>22</sup> Schließlich ist das gemeinsame Pfarrdienstgesetz in der EKD eine weitere beobachtungswürdige Entwicklung.<sup>23</sup>

8. Der agendarisch festgelegte Ordinationsvorhalt hat sich in den letzten Jahrzehnten (1959,1996) verändert. Insbesondere der Satzteil „Unsere Kirche verpflichtet sich [...] für dich zu sorgen“ ist – ohne eine erkennbare vor- oder nachlaufende Diskussion in den Kirchen – entfallen.<sup>24</sup> Hier ist wohl die Einschätzung der schwächeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verfassten Kirchen in Deutschland, insbesondere im Blick auf die östlichen Gliedkirchen auf dem Territorium der ehemaligen DDR, auch ausschlaggebend gewesen. Bei gleicher pfarrdienstrechtlicher Lage hat die Rheinische Kirche Ordinierte aus dem Dienst entlassen<sup>25</sup>, die Westfälische Kirche hat es wegen der Selbstverpflichtung im Sinne des Ordinationsvorhaltes nicht getan.

#### D. Kirchenverständnis?

9. Das Kirchenverständnis bildet mit dem Grundverständnis der Kirche als „creatura verbi“, der Rechtfertigungslehre und dem Priestertum aller Getauften und dem daraus resultierenden Gemeindeverständnis den Rahmen für den theologischen und kirchenrechtlichen Begriff der Ordination. Es grenzt sich von der römisch-katholischen Herkunft und dem sog. schwärmerischen Weg ab.<sup>26</sup>

---

der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Nov. 2006;vgl. auch Mildenerger, Irene (Hrsg):Ordinationsverständnis und Ordinationsliturgien. Ökumenische Einblicke, Leipzig 2007

<sup>22</sup> Ordinationsgesetz – OrdG – vom 13. Januar 2005, KABLEKiR 2005, S. 68, Die diesem vorausgehende rheinische Diskussion ist abgebildet in der Ausarbeitung „Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis“ des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKiR, die sich die Landessynode der EKiR im Januar 2004 zu Eigen machte. In diesem Zusammenhang siehe auch die eher polemische Auseinandersetzung in Zeitzeichen 2006 Januar: Knut Berner [Schmalspur zum Altar: Die evangelische Kirche wertet die Arbeit ihrer Geistlichen ab] und Februar: Rainer Stuhlmann [Paulus war kein Hochschullehrer: Die evangelische Kirche erlaubt Nichttheologen zu Recht, Gottesdienste zu leiten]

<sup>23</sup> Von „Veränderungsbedarf“ und einer Überprüfungsnotwendigkeit im Blick auf „ die veränderte Situation der Modifikationen und ggf. auch grundsätzlichen Veränderungen“ des geltenden PfarrerG der VELKD spricht Gelder, Katrin, Amt und Ordination – die theologischen Voraussetzungen für kirchenrechtliche Folgerungen, ZevKR 52 (2007), S. 275-284 (280, 282)

<sup>24</sup> Neue Fassung des Ordinationsvorhaltes von der 8. Synode der EKU auf der Tagung vom 13.bis 16. Juni 1996 beschlossen, aufgenommen in der Agende der EKU II/2 durch Verordnung des Rates der EKU vom 5.Febr. 1997 „Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir **in deinem Dienst** beizustehen ~~und für dich zu sorgen.~~“ [Änderung durch Fettdruck und Streichung kenntlich gemacht]; Ebenso jetzt im gemeinsamen Entwurf der Agende IV/1 der VELKD und der der Agende 6 der UEK „Berufung Einführung Verabschiedung“, 2009

<sup>25</sup> Vgl aber das insoweit vorbereitende Gutachten der Ev.-theol. Fakultät der Univ. Bonn vom 17. April 1984, von der KL.EKiR am 5.Okt. 1983 in Auftrag gegeben (ZevKR 30 (1985), S. 66-70: Im Ergebnis wird hier eine Ordination pro loco et tempore abgelehnt, und das Auseinanderfallen von Pfarrstelle (der verfassten Partikularkirche zugehörig) und Ordination der geistlichen Christenheit zugeordnet) hingenommen.

<sup>26</sup> Vgl. dazu die Systematik in „Bekenntnis und Einheit der Kirche“. Zusammenfassender Bericht des von der Landessynode 1953 eingesetzten Ausschusses. Entgegengenommen von der Landessynode vom 10. Oktober 1959, in: Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945-1962, Hrsg. im Auftrag des Landeskirchenamtes von Dr. theol. Wilhelm Rahe, 2.aufl. Bielefeld 1962, S. 13-30

10. Das Priestertum aller Getauften<sup>27</sup> macht eine geistliche Mittlerschaft zwischen dem Christenmenschen und Gott überflüssig. Daraus folgen drei Befähigungen aller Getauften: (1) Bei zeitlicher (Notfall) oder räumlicher (Missionsfeld) Unerreichbarkeit von ordentlich Beauftragten kann jede und jeder Getaufte alle geistlichen Akte (Taufe, Abendmahl, Predigt, ...) vollziehen. (2) Auch im privaten Bereich sind alle Getauften vollmündige Christenmenschen. (3) Schließlich bleibt allen Getauften das priesterliche Recht zur Beurteilung von Lehre und Predigt der Kirche.
11. Das Predigtamt (vgl. oben Ziff 3) ist ein Amt der (ganzen) Kirche.<sup>28</sup> Es bedarf der Ordnung und also auch der ordnungsgemäßen Berufung. Die Ordination als die wesentliche Gestalt der ordnungsgemäßen Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wirkt für die jeweilige Kirche. Bei Grenzüberschreitendem Gebrauch ist das Anerkenntnis der jeweiligen Kirche erforderlich.<sup>29</sup> Andere Aufträge können zeitlich und räumlich sowie auch sachlich begrenzt ordnungsgemäß verteilt und entzogen werden.<sup>30</sup>
12. Ordination zum Predigtamt zielt auf die öffentliche Vollmacht für die Kirche Jesu Christi zu handeln. Rechte und Pflichten eines ordinierten Christenmenschen sind öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie Leitung des Gottesdienstes. Im konkreten Fall bedarf es einer Abgrenzung zum pfarramtlichen Verantwortungsbereich. Mit der Ordination findet eine „Einsortierung“ in eine arbeitsteilige Struktur der Kirche Jesu Christi<sup>31</sup> statt. Die Ordination setzt immer eine geordnete Aufsicht über die Ausübung des Amtes voraus.<sup>32</sup>
13. Die Ordination ist deshalb nicht als Gegensatz zum Priestertum aller Getauften zu begreifen<sup>33</sup>, sondern als Ausdifferenzierung eben dieses Priestertums aller Getauften. Die Ausformung der Ordination schließt andere rite vocata Formen nicht aus. Der praktische Bedarf richtet sich nach den besten Möglichkeiten der nachhaltigen Auftragserfüllung. Dazu gehört nicht nur die aktuelle Versorgung der anvertrauten Menschen, sondern auch die Entwicklung der Organisation Kirche im Konzert Kirchengemeinschaft(en) und der Ökumene.

---

<sup>27</sup> Vgl. Käßmann, Bericht vor der Landessynode Hannover Nov. 2005, die eine soteriologische, eine hermeneutische und schließlich eine konziliare und synodale Aussage des Priestertums aller Getauften unterscheidet.

<sup>28</sup> Vgl. Bonhoeffer, Dietrich, *Sanctorum Communio*. Dogmatische Untersuchung zur Soziologie der Kirche, 3. erw. Aufl. München 1960, S. 174 ff. *Sanctorum Communio* als Träger des „Amtes“

<sup>29</sup> Dies ist innerhalb der EKD durch die wechselseitige Anerkennung entspr. der Grundordnung gegeben und innerhalb der Leuenberger Kirchengemeinschaft durch die Zeichnung der Leuenberger Konkordie.

<sup>30</sup> Hierin scheint mir ein zweites Problem der rheinischen Argumentation zu liegen, die aus dem Priestertum aller Getauften ein Verbot der Beauftragung pro loco et tempore folgert.

<sup>31</sup> Deshalb setzt die Ordination eigentlich immer auch die Akzeptanz dieses Amtes durch benachbarte verfasste Kirchen voraus.

<sup>32</sup> Diese wichtige Qualitätssicherung ist allerdings in den Ordinationsvorhalten allenfalls mittelbar, durch Bezugnahme auf die Ordnung der Kirche, erwähnt.

<sup>33</sup> Hier scheint mir eine grundlegende Unschärfe der Argumentation des std. Theol. Ausschusses der EKIR zu liegen. Es ist dogmatisch in der rheinischen Argumentation nicht erkennbar, warum nicht alle Getauften ordiniert werden.

14. Theoretisch wird die Frage nach dem Amt in der lutherischen und reformierten Tradition unterschiedlich (eines oder drei oder vier<sup>34</sup> „jedenfalls gegliedert“) beantwortet. Tatsächlich findet sich in den deutschen verfassten Kirchen keine unterschiedliche, rechtlich ausgeprägte Ämterpraxis.<sup>35</sup> Im übrigen führt auch die im Grundsatz andere Gewichtung der Kirchenzucht in der reformierten Tradition (ecclesia als corpus electorum) nicht zu einer abweichenden Praxis.

## E. Not?

15. Die Reaktion der organisierten (verfassten) Kirche auf äußere Umwelteinflüsse (Nöte) ist seit jeher vielfältig. Kriege<sup>36</sup> und Bekenntnisnotstände haben schon immer praktisch möglich sein lassen, was theoretisch doch nicht erlaubt schien.<sup>37</sup> Darin liegt aber zuerst keine Schwäche, sondern eine auftragungsgemäße Stärke der Kirche. Veränderungen aber bedürfen der behutsamen Entwicklung mit den in Gemeinschaft stehenden Kirchen.

16. In der gelebten EKD-Tradition ist es weithin nicht nur notwendig sondern auch hinreichend für die Ordination geworden, ein Theologiestudium und ein Vikariat absolviert zu haben.<sup>38</sup> Die eigentliche verantwortete Entscheidung einer Kirche zur Ordination aber scheint dann auszufallen.<sup>39</sup> Darin kann eine innere Not und eine mangelnde Qualitätssicherung gesehen werden. Die Personalauswahl freilich sollte ebenso wie die Personalführung kirchliche gewollt und verantwortet und deshalb professionell gestaltet werden.<sup>40</sup>

## F. Ergebnis

17. Pragmatisch betrachtet ist die Ordination als eine Form der ordnungsgemäßen Berufung in das Predigtamt (ministerium verbum divini) eine Qualitätssicherung in der organisierten

---

<sup>34</sup> Epheser 4,11: „Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer.“ Paulinische Charismenlehre wurde von Calvin als Ordnungsgröße für die Genfer Kirchenordnung genutzt.

<sup>35</sup> Vgl. dazu: Bekenntnis und Einheit der Kirche. Zusammenfassender Bericht des von der Landessynode 1953 eingesetzten Ausschusses. Entgegenommen von der Landessynode vom 10. Oktober 1959, in: Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen und Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen 1945-1962, Hrsg. im Auftrag des Landeskirchenamtes von Dr. theol. Wilhelm Rahe, 2. Aufl. Bielefeld 1962, S. 13-30, insbesondere „E. Das Amt“, S. 19-21

<sup>36</sup> Kirchenregierung der Pfalz erlässt am 24. Nov. 1944 ein vorläufiges Gesetz zum Dienst von Theologinnen in der Kirche, dass rückwirkend zum 1. April 1943 in Kraft trat. Die Heirat der „Vikarin“ hatte gem. § 5 des Gesetzes das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst zu Folge!

<sup>37</sup> Vgl. exemplarische die Rechtserklärung der Barmer Bekenntnis-Synode 1934

<sup>38</sup> Vgl. zur „unordentlichen“ Praxis: Martikainen, Jouko, Zu Fragen der Ordination und insbesondere zu der pro loco et tempore. Reflexionen zur Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der VELKD vom 26./27. Okt. 1990: „Sakramentsverwaltung durch Vikarinnen und Vikare“, ZevKR 39 (1994), S. 377-385 (377, 378)

<sup>39</sup> Insoweit ist der Ansatz in der anglikanischen Kirche interessant: dort sucht die Kirche Menschen aus, die zur Ordination geeignet erscheinen und fordert diese zur angemessenen Ausbildung auf. Ankerpunkt ist dabei das kirchliche Amt, nicht der individuelle Weg einer akademischen Ausbildung.

<sup>40</sup> Dabei steht ein differenziertes Instrumentarium von der Aufnahmen (oder Nichtaufnahme) auf die sog. Liste der Theologiestudierenden, die jede Landeskirche führt, über unterschiedliche Begegnungs- und Kennenlern-Formen bis zu regulären Prüfungen, Beurteilungen und Assessments und schließlich entscheidend die Übernahmeentscheidung ins Amt zur Verfügung.

Kirche. Zugleich ist es eine Anknüpfung an die eigene Tradition und die Aufrechterhaltung der ökumenischen Kontakt- und Bindungsmöglichkeiten. Diese drei Zweige (Qualität des Predigtamtes, Traditionslinie und Ökumenische Anknüpfung) müssen bei jeder Modifikation berücksichtigt werden.

- 18.** Damit verbieten sich einfache, ökonomisch motivierte Progressionen<sup>41</sup>. Pfarrermangel ist kein hinreichendes Argument um alle Willigen für das Predigtamt zuzulassen. Die Unterscheidung von einem *clerus maior* und einem *clerus minor* wird meist nur als polemisches Argument genutzt. Der Wunsch nach Angleichung unterschiedlicher Berufszweige ist ebenfalls nicht hinreichend. Die Unterscheidung von lebenslänglicher und zeitlich und räumlich begrenzter Berufung in ein Amt ist nicht erledigt und damit nicht verboten.
- 19.** Dort wo sich Modifikationen durch organische Weiterentwicklung der jeweiligen Kirche(ngemeinschaft) ergeben haben, mag dies in sich konsistent sein. Fraglich bleibt, ob heute noch eine einmütige Verständigung über die als Ausgangspunkt dienenden Bekenntnisgrundlagen herstellbar ist.

---

<sup>41</sup> Zu solchen Progressionen zählt auch die behauptete Verschiebung des Aufgabenspektrums (mehr Seelsorge, mehr Administration, weniger Zeit für Gottesdienste) innerhalb des Pfarrberufes, vgl. mit diesem Argument Gelder, Katrin, Amt und Ordination – die theologischen Voraussetzungen für kirchenrechtliche Folgerungen, ZevKR 52 (2007), S. 275-284 (S. 283).